Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 12

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. April 1927.

Inhalt.

Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz).
Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1927.

Gesetz

(Vom 7. April 1927.)

über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. April 1927 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften.

§ 1.

(1) Jede Religionsgesellschaft ordnet ihre Vermögensangelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes durch eigene Satzung und verwaltet sie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für die Satzung sind die §§ 2—5 maßgebend.

§ 2.

Die Satzung darf nicht in Widerspruch mit Reichs- und Landesrecht im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung stehen.

§ 3.

(1) Die Religionsgesellschaft hat die Satzung vor ihrer Verkündung dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Kenntnisnahme zuzustellen.

(2) Dieses kann innerhalb dreier Monate seit der Zustellung Erinnerung bei der Religionsgesellschaft erheben. Die Erinnerung hat die Mängel der Satzung genau zu bezeichnen; sie ist zu begründen; die Begründung kann sich nur darauf stützen, daß die Satzung dem § 2 dieses Gesetzes nicht entspreche.

(3) Erfolgt keine Einigung zwischen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Religionsgesellschaft, so kann diese innerhalb der Notfrist von drei Monaten seit Zustellung der Erinnerung gegen das Ministerium des Kultus und Unterrichts verwaltungsgerichtliche Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erheben. Der § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist sinngemäß anzuwenden; der Verwaltungsgerichtshof entscheidet unter Würdigung aller in Betracht kommenden Tat- und Rechtsfragen, ob die nach Absatz 2 bezeichneten Mängel der Satzung vorliegen. Der Absatz 4 von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes findet keine Anwendung.

(4) Neben oder statt der verwaltungsgerichtlichen Klage kann die Religionsgesellschaft innerhalb der Notfrist von drei Monaten seit Zustellung der Erinnerung auch Beschwerde an das Staatsministerium einlegen.

§ 4.

Die Religionsgesellschaft kann die Satzung wirksam erst verkünden, wenn entweder das Ministerium des Kultus und Unterrichts der Religionsgesellschaft schriftlich erklärt hat, daß es keine Erinnerung erhebe, oder wenn die Erinnerungsfrist ohne Erinnerung abgelaufen oder die Erinnerung erledigt ist.

§ 5.

Wenn die Religionsgesellschaft die Satzung verkünden darf (§ 4), kann die Satzung — und muß sie auf Verlangen der Religionsgesellschaft — mit der Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntnisnahme bekanntgegeben werden.

§ 6.

(1) Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist berechtigt, Widersprüche gegen Reichs- und Landesrecht im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung bei Verwaltung des Vermögens der Religionsgesell-

schaften oder ihrer Unterorganisationen zu beanstanden und auf deren Beseitigung hinzuwirken, es sei denn, daß dem durch die Gesetzwidrigkeit Verletzten der Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg offen ist.

(2) Bestreitet die Religionsgesellschaft, daß eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so kann sie innerhalb einer Notfrist von drei Monaten seit Zustellung der Beanstandung Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verlangen. Der § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Vermögen — auch von Grundstücken — durch die Religionsgesellschaften oder ihre Unterorganisationen sowie die Veränderung des Grundstocks bedürfen keiner besonderen staatlichen Genehmigung; die Vorschriften des Stiftungsgesetzes bleiben unberührt.

II. Besondere Übergangsbestimmungen für die römisch-katholische, für die vereinigte evangelisch-protestantische und für die altkatholische Kirche.

§ 8.

Die in § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1918 angeordnete gemeinsame Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Staat und Kirche und die hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften treten für die einzelne Kirche jeweils mit dem Inkrafttreten der kirchlichen Satzung, in welcher die ausschließlich kirchliche Leitung der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der §§ 2—4 dieses Gesetzes angeordnet ist, außer Kraft.

III. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Vorschriften einer kirchlichen Satzung im Sinne dieses Gesetzes gelten solange fort, bis sie die Religionsgesellschaft nach Maßgabe der §§ 2—4 dieses Gesetzes geändert hat.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für das durch kirchliche Besteuerung eingehende Vermögen der Religionsgesellschaften.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag in Kraft, welcher auf die Verkündung folgt.

(2) Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Verordnung.

(Vom 1. April 1927.)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1927.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes gelten als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1927

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1926 festgestellte Einkommensteuer,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1927 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1926 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1926. Bis zur Festsetzung dieser Steuergrundlagen kann die Aufstellung des Voranschlags und die Erhebung der Ortskirchensteuer vorläufig auf den für das Kirchensteuerjahr 1926 geltenden Steuergrundlagen erfolgen (Verordnung vom 1. März 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 57).

Karlsruhe, den 1. April 1927.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg